

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Kirchroth und von abgeschlagenem Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsbauwerken Aufroth, Kirchroth, Kößnach, Krumbach, Niederachdorf, Obermiethnach, Pillnach, Pondorf, Roith und Untermiethnach, in die Kößnach, den Breimbach, den Elsengraben, den Feldgraben, den Großen Perlbach und in einen zum Furtbach führenden namenlosen Wiesengraben durch die Gemeinde Kirchroth, Landkreis Straubing-Bogen

Bekanntmachung

Die Gemeinde Kirchroth beantragte mit dem Schreiben vom 06.08.2020 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Kirchroth und von abgeschlagenem Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsbauwerken Aufroth, Kirchroth, Kößnach, Krumbach, Niederachdorf, Obermiethnach, Pillnach, Pondorf, Roith und Untermiethnach, in die Kößnach; den Breimbach, den Elsengraben, den Feldgraben, den Großen Perlbach und in einen zum Furtbach führenden namenlosen Wiesengraben.

Pläne und Unterlagen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens zu ersehen sind, liegen vom 25.08.2020 bis 29.09.2020 in der Gemeinde Kirchroth, Regensburger Straße 22, 94356 Kirchroth, zur Einsichtnahme aus. Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in der Internetpräsenz der Gemeinde Kirchroth veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing oder in der Gemeinde Kirchroth Einwendungen gegen den Plan erheben.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sind bei den vorbezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

1. Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
2. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Straubing, 17.08.2020
Landratsamt Straubing-Bogen

Roth

Aushang in: Internetseite

angeheftet am: 25. August 2020

abgenommen am: 29. September 2020